Satzung des Marktes Markt Berolzheim

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende

Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10.11.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der

Markt Markt Berolzheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt für	Die	Gra	bae	bühr	beträg	t für
----------------------------	-----	-----	-----	------	--------	-------

a)	ein Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren		
b)	ein Reihengrab für Personen über 10 Jahren		
c)	ein Wahlgrab	(für 35 Jahre Nutzungszeit) für 2 Personen für jede weitere Person	650,00 €, 325,00 €,
d)	eine Urnenreihengrabstätte		
e)	eine zusätzliche Urnenbeisetzung im Reihen- oder Wahlgrab		200,00 €,

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für die Herstellung des Grabes

a)	je Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	70,00 €,
b)	je Reihengrab für Personen über 10 Jahren	270,00 €,
c)	bei einem Wahlgrab je Grabstelle	270,00 €,
d)	bei einer Urnenbeisetzung	80,00 €.
(2)	Benutzung des Bahrwagens und des Leichenhauses	110,00 €.
(3) Dienstleistung während und nach der Überführung und Beerdigung (einschließlich Reinigung des Leichenhauses)		120,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

a)	während der Ruhefrist	1.200,00 €,
b)	nach Ablauf der Ruhefrist	900,00 €.
(2)	Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt	250,00 €.

(3) Entfällt die Umbettung, verringern sich diese Beträge um die in § 5 Abs. 1 genannten Gebühren.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 außer Kraft.

Meinheim, den 10.11.2010 Markt Markt Berolzheim

Fritz Hörner

1. Bürgermeister